

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Studien- und Prüfungsordnung

### Master Photogrammetry & Geoinformatics

Stand: 03.02.2016 mit Änderungen  
vom 09.06.2021

Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung Master Photogrammetry and Geoinformatics der Hochschule für Technik Stuttgart vom 03.02.2016 einschließlich Änderungen vom 09.06.2021.

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und 4 Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 09.06.2021 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 09.06.2021.

### **§ 30 Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics**

Der Studiengang Photogrammetry and Geoinformatics hat das Ziel, auf der Basis eines ersten Hochschulabschlusses mit Bezug zu Geodaten internationale Fach- und Führungskräfte in den Bereichen der Geoinformatik, der Photogrammetrie und der Fernerkundung aus- und weiterzubilden.

Dazu werden im Studiengang folgende Kompetenzen vermittelt:

- Sicherheit im Beherrschen der Werkzeuge zur praxisgerechten Lösung komplexer räumlicher Aufgabenstellungen und die Fähigkeit, andere Mitarbeiter entsprechend anzuleiten
- Fähigkeit, Konzepte der Geoinformation im Management von staatlichen Institutionen und privaten Firmen zu vertreten und entsprechend zu beraten
- Fähigkeit, Projekte mit Bezug zur Geoinformation in den unterschiedlichsten Bereichen verantwortlich und selbstständig durchzuführen
- Tiefgreifendes Verständnis und Wissen über die Bedeutung von Geoinformation zur Lösung gesellschaftlicher und technischer Aufgaben

Darüber wird eine fundierte wissenschaftliche Grundlage gelegt, um den Absolventen eine auf dem Studium aufbauende forschungsorientierte akademische Tätigkeit zu ermöglichen.

Der Abschlussgrad ist „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“.

#### (1) Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

#### (2) Studienablauf

Der Studien- und Prüfungsplan gemäß Tabelle 1 und 2 enthält die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module.

#### (3) Sprache

Die Lehrsprache und die Prüfungssprache ist Englisch. Die Master-Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen.

#### (4) Master-Thesis – Voraussetzung und Fristen

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 5 Monate. Mit der Bearbeitung der Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn mehr als 40 Credit Points (CP) aus den Modulen des ersten und zweiten Semesters erworben worden sind.

Die Master Thesis ist in einem 20-minütigen in Englisch gehaltenen Vortrag zu präsentieren und anschließend zu verteidigen.

#### (5) Master-Prüfung

Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt sein.

Die Master-Prüfung besteht aus den in Tabelle 1 und 2 enthaltenen Modulprüfungen und der Master-Thesis. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Master-Thesis mindestens mit ausreichend bewertet sind.

(6) Art der Modulprüfungen, Gewichtung

Der Studien- und Prüfungsplan gemäß Tabelle 1 und 2 legt die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module sowie die zugehörigen Prüfungsvorleistungen (PVL) und Prüfungsleistungen (PL) fest.

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module nach den in den Tabellen 1 und 2 festgesetzten CP gewichtet.

**Tabelle 1:** Studien- und Prüfungsplan  
(SWS = Semesterwochenstunden, LV = Typ der Lehrveranstaltung)

1. Semester						
Modul	Kurzbez.	LV	SWS	CP	PVL	PL
GIS	GIS	V, Ü, PR	8	9	-	KL 180 min, SA, RE
Photogrammetry and Remote Sensing	PRS	V, S, PR	8	9	SA	KL 180 min, RE, BE
Geostatistics and Surface Modelling	GSM	V, Ü	5	6	-	KL 150 min, SA
Scientific Skills, Intercultural, Language and Media Competence	SLM			8		
Part 1: Scientific Skills and Media Competence		V, Ü	5		-	KL 90 min, RE
Part 2: Language <sup>1</sup>		V, Ü	2		PA	
Part 3: Intercultural Training		S			PA	-
<b>Summe</b>			<b>28</b>	<b>32</b>		

<sup>1</sup> Wer nicht

- eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (oder das schweizerische oder österreichische Äquivalent) im deutschsprachigen Ausland erworben hat,
- ein deutschsprachiges erstes Studium an einer Hochschule im deutschsprachigen Ausland abgeschlossen hat,
- im Gespräch nachweist, dass seine Muttersprache deutsch ist,
- zum Zeitpunkt der Zulassung bereits C1 Niveau für Deutsch nachweisen kann

muss einen Deutsch-Sprachkurs entsprechend seinen Vorkenntnissen von mindestens 2 SWS besuchen.

Alle anderen müssen einen Sprachkurs aus dem Angebot der HFT außer Englisch oder der eigenen Muttersprache von mindestens 2 SWS besuchen, oder in Absprache mit dem Prüfungsausschuss alternativ Veranstaltungen aus dem Angebot der HFT zum Studium Integrale bzw. Ethikum im selben Umfang absolvieren.

In Zweifelsfällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Einzelfallentscheidung vor.

2. Semester						
Modul	Kurzbez.	LV	SWS	CP	PVL	PL
Planning, Organisation and Management	POM	V, Ü	5	6	-	KL 120 min, SA
Advanced Topics in Photogrammetry and Remote Sensing	ATP	V, Ü	4	6	PA	KL 120 min
Geodata: Capture, Sources, and Standards	GCS	V, Ü	5	6	-	KL 120 min, SA
Customisation, Internet GIS, Visualisation	CIV	V, Ü	4	6		KL 120 min

Elective Module	ELM		4	6	Siehe Ta- belle 2	Siehe Tabelle 2
<b>Summe</b>			<b>22</b>	<b>30</b>		

<b>3. Semester</b>						
Modul	Kurzbez.	LV	SWS			PL
Research Seminar	RSE		3	4	-	SA, RE
Master Thesis	MTH			24	-	MA, RE
<b>Summe</b>			<b>3</b>	<b>28</b>		

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Modul	Kurzbez.	LV	SWS	CP	PVL	PL
<b>Elective Module Teilmodule <sup>2</sup></b>						
Block 1						
RS Studio	<b>RSS</b>		2	4	BE	PA
GIS Studio	<b>GSS</b>		2	4	BE	PA
ADD1	<b>ADD1</b>		2	4		
Block 2						
Radar	<b>RAD</b>		2	2		KL 60 min
GIS Programming	<b>GPR</b>		2	2		KL 60 min
ADD2	<b>ADD2</b>		2	2		

<sup>2</sup>Für das Wahlpflichtmodul ELM ist jeweils 1 Teilmodul aus Block 1 und 1 Teilmodul aus Block 2 aus der vorstehenden Tabelle auszuwählen. In jedem Block ist eine zugeordnete Prüfung und ggf. Prüfungsvorleistung im angegebenen Umfang abzuschließen. Die Gewichtung der Modulnote erfolgt entsprechend den CPs der Teilmodule.

ADD1 bzw. ADD2 sind Platzhalter für weitere mögliche Wahlpflichtmodule; Über Angebot, Art und Umfang der PVL und PL entscheidet der Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn.

(7) Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 09.06.2021



Prof. Dr. Katja Rade  
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: